

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/89  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**28.01.2010**

---

**Betreff:** Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2010 (Hebesatzsatzung 2010)

---

**FB/Az.:** II / 912.01

---

**Produkt:** 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Sitzungsvorlage Nr. VIII/89 als **Anlage I** beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2010 wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beigefügt.

---

**Sachverhalt:**

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt i.d.R. durch die Haushaltssatzung. Die Gemeinden sind aber auch befugt, diese Hebesätze in einer getrennten Satzung, der sog. Hebesatzung festzusetzen (Urteil OVG NW vom 06.08.1990 – 22 A 57/89).

Die Einbringung des Haushaltes 2010 ist laut Sitzungskalender in der Sitzung des Rates am 28.01.2010 vorgesehen; die Verabschiedung soll am 25.03.2010 erfolgen. Da die Erteilung der Bescheide für die Grundbesitzabgaben wegen des ersten Fälligkeitstermins 15.02. spätestens für Anfang Februar 2010 vorgesehen ist, steht die Haushaltssatzung 2010 als erforderliche Rechtsgrundlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung.

Zur rechtmäßigen Erhebung von Realsteuern im Jahr 2010 ist daher der gesonderte Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich.

Der Entwurf der Satzung, der als **Anlage I** beigefügt ist, sieht die Festschreibung der Hebesätze in unveränderter Höhe auch für das Jahr 2010 vor.

Der Erlass einer derartigen Satzung hat vorrangig formalen Charakter. Der politische Spielraum im Rahmen der Haushaltsberatungen auf der Grundlage der gegebenen Finanzsituation ggf. eine rückwirkende Änderung der Hebesätze zu beschließen, bleibt in vollem Umfang erhalten. Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bzw. § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) kann der Hebesatz bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres an geändert werden.

Im Auftrage:

Berger  
Produktverantwortliche

Isfort  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister